

I. Geltungsbereich

Aufträge und Angebote werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers werden Netto ausgewiesen, d.h. sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich alle etwaigen Folgekosten, wie z.B. Umkonfigurationen, Softwareinstallationen, Anpassungen von Treibern, Einbindungen in Netzwerke, etc. werden dem Auftraggeber berechnet, soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Erbringung der betreffenden Leistung ausdrücklich auf diese Kosten hingewiesen hat und der Auftraggeber sich hiermit einverstanden erklärt hat. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Änderungen von Benutzerkonfigurationen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der gelieferten Konfiguration verlangt werden.

3. Individuell vom Auftraggeber beauftragte Installationspläne, Schulungsunterlagen, Einweisungen und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnittes "Eigentum, Urheberrecht" gelten entsprechend.

III. Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten, soweit nicht individuell anders vereinbart. Die Rechnung wird – soweit nicht anders vereinbart – unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nicht angenommen.

2. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

IV. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

1. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – aufgrund von Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr und sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Wenn die Störung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung im Falle nicht vollständiger Bezahlung des Kaufpreises hierdurch in Höhe des rückständigen Kaufpreises an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

VI. Beanstandungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über, soweit kein verdeckter Mangel vorliegt.
2. Beanstandungen im Sinne der Rügefrist des HGB sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach einer unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 12 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Über die angemessene Mangelbeseitigungsfrist werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer sich verständigen.
4. Sofern Apparo oder ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden – max. in Höhe der Investitionssumme dieses Vertragswerkes / des diesbezüglichen (Gesamt)Auftragsvolumens bei leichter Fahrlässigkeit - begrenzt; im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Haftungsausschluss oder Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, sowie bei sonstigen Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Sie gelten ebenfalls nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder auf der Übernahme einer Garantie oder Zusicherung oder arglistigem Verschweigen eines Mangels beruhenden Ansprüchen.

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, Stillstandzeiten oder entgangenem Gewinn infolge mangelhafter Lieferung oder Leistung ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder bei Übernahme einer Garantie.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Auftraggeber eingetreten wäre. Beruht die Haftung auf leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung von Apparo auf die Investitionssumme dieses Vertragswerkes / des diesbezüglichen (Gesamt)Auftragsvolumens beschränkt.

IX. Haftung

1. Der Auftraggeber haftet nur, wenn aufgrund seines Handelns Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftragnehmer haftet, wenn durch die vertraglichen Leistungen Rechte Dritter verletzt werden. Die jeweils verantwortliche Vertragspartei stellt die andere Partei von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung und den Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung frei.

Der Auftraggeber haftet nur, wenn er vor Ausführung des Auftrages ausdrücklich schriftlich von dem Auftragnehmer darauf hingewiesen wird, dass die Ausführung des Auftrages nicht ohne Rechtsverletzung Dritter erfolgen kann und der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Des Weiteren ist dem Auftraggeber die Art der Rechtsverletzung mitzuteilen. Akzeptiert der Auftraggeber keine Rechtsverletzung und kann der Auftrag somit nicht erfüllt werden, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

2. Nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber in der Öffentlichkeit als Kunden zu benennen. Diese Zustimmung kann der Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

X. Wirksamkeit

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrere Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Juli 2016

Apparo Süddeutschland GmbH